

# Maltitz und Lonkes: Saarländische Gespenster und historische Personen

Johannes Dillinger

Bis in das 19. Jahrhundert war die Existenz von Totengeistern weitgehend unbestritten. Abgesehen von Mindermeinungen im theologisch gebildeten Protestantismus und im am cartesischen Weltbild orientierten Milieu von Naturwissenschaftlern bestand breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass bestimmte Personen sich nach ihrem Tod als Gespenster zeigen mussten. Reste dieses allgemein verbreiteten Glaubens an die Totengeister haben sich in der volkstümlichen Überlieferung (Sagen) erhalten.<sup>1</sup> Die traditionelle Totengeistersage blieb bis in das frühe 20. Jahrhundert lebendig. Ein wesentliches Element des traditionellen Totengeisterglaubens, der die Sagenüberlieferung prägte, war, dass es als schweres Unglück galt, nach dem physischen Tod die sichtbare Welt nicht verlassen zu können und als Gespenst „umgehen“ zu müssen. Als Totengeist musste sich zur Mahnung der Lebenden derjenige zeigen, in dessen Leben etwas radikal „falsch“ verlaufen war. In der Regel wurde behauptet, dass Personen als Totengeister „umgehen“ müssten, die es im Leben versäumt hatten, Buße für ihre Sünden zu tun, bzw. die der Bestrafung ihrer Verbrechen entgangen waren. Von einem konkreten Verstorbenen zu behaupten, dass er Gespenst gesehen worden sei, war also eine Form harscher Kritik.<sup>2</sup>

In diesem Text soll es um zwei saarländische Sagenkreise um Totengeister gehen, die mit Amtsträgern des Ancien Régimes identifiziert werden. Die Amtsträger des Adels bzw. des Staates, die entstehende gesellschaftliche Gruppe der Beamten, arbeiten in der Frühen Neuzeit in einem äußerst konflikträchtigen sozialen Raum. Gesetze der Herrschaft und behördliche Institutionen waren weit davon entfernt, im Alltag der Untertanen schlicht als verbindliche Normen und souveräne Autoritäten anerkannt zu werden. Deren Macht durchzusetzen, blieb die hochgradig konflikthafte Aufgabe der

herrschaftlichen Beamten vor Ort. Entsprechend leicht war es für die einzelnen Beamten möglich, auszuscheren und sich mit den Untertanen bzw. lokalen Autoritäten zu solidarisieren, statt mit ihren behördlichen Vorgesetzten und fürstlichen Herren. Mit dem Beamten wird erstmals selbstlose Pflichterfüllung und Bereitschaft zur Treue nicht Gott, einer religiösen Gemeinschaft, einem Herrscher oder einer Gruppe, sondern einer abstrakten Institution – dem Staat – gegenüber, Teil einer spezifischen Konstruktion idealer Männlichkeit. Der Beamte vertritt auf der einen Seite die „Landesväter“, auf der anderen ist er professioneller Verwalter. Er ist wie der Soldat zur Treue dem Herrscher gegenüber in harten Konflikten verpflichtet, darf in der Regel aber keine Gewalt ausüben und hat auch den Interessen der Untertanen Rechnung zu tragen. Er hat objektiv zu sein, darf aber als Sachwalter des Staates nicht neutral sein. Seine persönlichen Interessen muss er theoretisch missachten. Die Schatten des entstehenden Staates waren die politischen Verbrechen; im Fall der Beamten die Korruption. Der Beamte wurde zum Broker zwischen Staat und lokaler Gemeinschaft, dem Misstrauen und der Kritik von beiden ausgesetzt.<sup>3</sup>

Das Anliegen dieses Textes sollte nun klarer sein: Es geht um Narrationen über Totengeister, die auf spezifische Konflikte im spannungsreichen Prozess der frühneuzeitlichen Staatsbildung verweisen. Wurde einem Beamten nachgesagt, dass er sich nach seinem Tod als Gespenst zeigen musste, dann bedeutete das, dass man ihm nachsagte, als Broker zwischen Staat und lokaler Gesellschaft versagt zu haben. Der Amtsträger, der als Totengeist zurückkehren musste, hatte in seinem Arbeitsbereich, dem Spannungsfeld von entstehendem Staat und sozialem Umfeld, einen schweren Fehler begangen und einen ungelösten Konflikt provoziert. Streiflichtartig wird damit ein Teil der politischen Mentalität der Vormoderne und ihrer Wertvorstellungen beleuchtet.

Es sollen die Sagenkreise um den wilden Jäger Maltitz und den Lonkes untersucht und verglichen werden. Die Sagen um Maltitz waren in einer weiteren Region innerhalb des Saarlandes, einem Dreieck zwischen Primstal, Siersburg und Blieskastel, bekannt. Das zweite Gespenst, der Lonkes, trat nur in strikt lokaler Überlieferung auf. Über es sprach man nur in einem Ort, Lebach. Das Saarland darf besonderes Interesse beanspruchen, da es in der Staatsbildungsphase territorial völlig

zersplittert war. Wir finden eine Vielzahl kleinräumiger Herrschaften in Gemengelage. Die größten einigermaßen geschlossenen Gebietsblöcke waren die Grafschaft Nassau-Saarbrücken, die mit ihrem weitgehend konsolidierten Gebiet den Süden der Saarregion dominierte, das Kurfürstentum Trier im Norden und das Herzogtum Lothringen im Westen. Die Zersplitterung der politischen Territorien an der Saar war nirgends stärker spürbar als in Lebach, das vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Eroberung 1793 ein Kondominat von vier Herrschaften war. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts, einer Zeit, die für diesen Text von besonderem Interesse ist, waren diese vier Herren das Kurfürstentum Trier, das Herzogtum Lothringen, die lokale Niederadelsfamilie von Hagen und das Nonnenkloster Fraulautern.<sup>4</sup> Es braucht kaum betont zu werden, dass es in Splitterterritorien besonders schwierig für die lokalen Beamten war, die Herrschaft ihres Fürsten vor Ort durchzusetzen.

Der Wilde Jäger ist im heutigen Saarland unter verschiedenen Namen bekannt.<sup>5</sup> Ganz eindeutig der wichtigste ist Maltitz (Namensvarianten: Malditz, Maldit, Maldiss, Maldix, Baldix).<sup>6</sup> Schriftlich erwähnt wurde Maltitz als wilder Jäger erstmals 1867.<sup>7</sup> Die Sagen, die Maltitz nennen, sind sehr vielgestaltig: Maltitz führt die Wilde Jagd im Herbststurm an. Er erschreckt und vertreibt Holzdiebe. Er zeigt sich allgemein als schreckende Gestalt. Der Geist zeigt sich entsprechend den Motiven der Wilden Jagd hoch zu Ross in Jagdkleidung mit Flinte, oft umgeben von Jagdhunden.<sup>8</sup> Zu den Sagen gehören stets Bruchstücke historischer Information: Es heißt, Maltitz sei ein Jagdaufseher im Dienste der Grafen von Nassau-Saarbrücken gewesen. Er habe für sie Parforcejagden organisiert. Im saarländischen Dialekt ist „Proforschjachd“ für den Spuk der Wilden Jagd üblich. Maltitz soll die Bauern als Treiber am Kirchgang gehindert und selbst am Karfreitag gejagt haben. Der Teufel hat ihn der Sage nach in Gestalt eines Wildschweins während einer Treibjagd geholt.<sup>9</sup> Geschichten über den Maltitz sind noch Mitte des 20. Jahrhunderts als wahr erzählt worden.<sup>10</sup> Der Maltitz ist im Saarland nach wie vor bekannt. Ein Ausflugslokal bei Piesbach trug den Namen „Maldix“. In Köllerbach, dem Zentrum seines Spukes, ist 1981 ein Dorfbrunnen mit einer Maltitzstatue errichtet worden.

Dass die Spukgestalt des Wilden Jägers regional mit ungeliebten Adeligen identifiziert wird, ist nicht ungewöhnlich.<sup>11</sup> Der wilde Jäger Maltitz steht in

Verbindung mit Georg Wilhelm von Maltitz, dem Oberhofjägermeister des Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken. Georg Wilhelm von Maltitz entstammte einer alten sächsischen Adelsfamilie. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts diente ein Zweig der Familie in Nassau-Usingen. Sein Großvater und sein Vater waren Forstbeamte. Georg Wilhelm, geboren am 16. Dezember 1705 in Wiesbaden, kam als erster seiner Familie in die Saarregion. 1741 übernahm er die Ämter des Oberhofjägermeisters und des Oberforstmeisters der Fürsten von Nassau-Saarbrücken. Unter seiner Aufsicht entstand 1745 eine neue Waldordnung. Maltitz' Haus im barocken Zentrum von Saarbrücken, das Friedrich Joachim Stengel, der führende Architekt der Saarbrücker Grafen, 1749 für ihn errichtet hatte, wurde 1944 durch Fliegerbomben zerstört. Reste waren bis 1955 zu sehen. Georg Wilhelm von Maltitz blieb im Amt bis zu seinem Tod am 11. März 1760. Sein Grab in der Kirche von St. Arnual bei Saarbrücken, wo er zwei Tage später beigesetzt wurde, ist nicht erhalten. Die Söhne von Maltitz dienten nicht mehr in der Forstverwaltung. Die Familie verließ die Saarregion vor dem Ende des 18. Jahrhunderts.<sup>12</sup> Es muss also dieser eine Maltitz, Georg Wilhelm, die negative Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, die der Spukgestalt des Wilden Jägers an der Saar ihren Namen gab.

Die Sage selbst gibt einen ersten Hinweis darauf, wieso Maltitz die unrühmliche Fortexistenz als Totengeist nachgesagt wurde: Er organisierte Parforcejagden für die Herrschaft. Diese Parforcejagden waren tatsächlich verhasst. Bei ihnen musste die Dorfbevölkerung nicht nur als Treiber fronen, sondern auch schwere Beschädigungen ihrer Äcker durch die reitenden Jäger hinnehmen.<sup>13</sup> Freilich haben andere Jägermeister dasselbe getan, ohne dass sie deshalb mit dem Wilden Jäger identifiziert wurden. Wieso wurde also gerade diesem fürstlichen Jagdorganisator das unrühmliche Nachleben in der Sage zuteil?

Zunächst fällt auf, dass Maltitz Namen verführerisch war: Im Dialekt verschliffen zu Maldit muss im teilweise französisch-sprachigen Saarraum die Assoziation zu „maudit“, also „verflucht“ nahegelegen haben.

Bedeutender war aber zweifellos die wichtigste politische Aktivität von Maltitz: seine Beteiligung an der neuen Waldordnung Nassau-Saarbrückens. Er dürfte von seinem Dienstantritt als Oberhofjägermeister und

Oberforstmeister 1741 bis zur Erlass der Ordnung 1745 an diesem Text maßgeblich mitgearbeitet haben.<sup>14</sup> Die Regulierung der Forstnutzung sowohl was die Jagd als auch was den Holzeinschlag anging, war eines der generischen Großprojekte aller frühmodernen Staaten. Die Herrschaft über den Wald war mehr als ein ökonomisches Anliegen. Mit den Waldordnungen drang der Staat tief in das Alltagsleben der Landbevölkerung vor. Der Regelungs- und Sanktionsanspruch des Staates manifestierte sich hier. Behördliche Ordnungen beeinflussten scheinbare Kleinigkeiten des Alltagsleben wie das Sammeln von Feuerholz oder die Nutzung von Waldflächen im Hütewesen. Genau diese Alltäglichkeiten hatten jedoch für die Ökonomie bäuerlicher Haushalte große Bedeutung. Die Saarbrücker Ordnung von 1745 fällt auf. Zunächst erstaunt der ungewöhnlich aggressive Ton der Ordnung. Es wird verurteilt, dass die Untertanen die Rechte des Fürsten, was die Waldnutzung angehe, lange missachtet hätten. Das werde nun nicht länger geduldet, rigoros werde gegen Missstände vorgegangen. Es folgt ein sogar für barocke Verhältnisse erstaunlich detaillierter Maßnahmenkatalog mit eindeutiger Tendenz zur Hyperregulierung. Die Wälder sollten ständig von Förstern überwacht werden. Die Förster wurden eidlich verpflichtet, alle Verstöße gegen die Forstordnung rigoros zu ahnden. Jede Form der Jagd und jeder Holzeinschlag wurde den Untertanen pauschal verboten. Auf das Ausheben der Nester von Jagdvögeln stand die drakonische Geldstrafe von 10 Gulden; das wäre etwa der Lohn eines Handwerkers für zwei Wochen gewesen. Alle Dörfer hatten Listen der Treiber zu führen, damit niemand sich mehr vor der Jagdfron drücken konnte. Sämtliche Bauten aus Holz waren genehmigungspflichtig. Anträge auf Genehmigung waren schriftlich mit Gutachten eines Zimmermanns zu stellen. Das klingt nach moderner Bürokratie und bedeutete im Jahr 1745 eine gewaltige Belastung. Die Waldordnung musste jedes Jahr neu in allen Dörfern öffentlich verlesen werden. Wer diesen Verlesungen fern blieb, machte sich strafbar. Immer wieder verwies die Waldordnung die Untertanen darauf, dass sie sich in allen Forstfragen direkt an den Oberforstmeister wenden sollten, der die meisten Entscheidungen allein fällen konnte. Die Bevölkerung dürfte so sehr schnell den Namen des Oberforstmeisters, Maltitz, gelernt haben. Maltitz wurde, nicht ganz zu Unrecht, persönlich mit dieser außerordentlich restriktiven neuen Waldordnung in Verbindung gebracht.<sup>15</sup>

Maltitz erscheint hier weniger als Person mit eigenen Interessen, sondern eher als Exponent des Staates. Die für die Untertanen stark negative Waldordnung scheint Maltitz als „böse“ zu entlarven. Ihn mit dem Wilden Jäger zu identifizieren lag nun nahe. Die dabei implizierte Kritik an der staatlichen Maßnahme war in ihrer Struktur sicherlich sehr einfach. Aber sie war doch in ihrem Ansatz differenziert: Nicht der Fürst, dessen Namen auf der Ordnung prangte, sondern der Beamte, der sie entworfen hatte und durchsetzte, wurde kritisiert. Hier mag sich die Angst der Bevölkerung vor den „bösen Ratgebern“ des Monarchen äußern, die den Monarchen selbst immer wieder vor Kritik schützte. Gleichwohl ist hier der „Ratgeber“, der professionelle Forstbeamte Maltitz, von der Bevölkerung konkret wahrgenommen worden.

Wenden wir uns nun der zweiten Totengeistersage zu. Erstmals aufgezeichnet wurde die Sage vom Lebacher Lonkes 1920.<sup>16</sup> Der Lonkes – im Dialekt ist es üblich, von „dem Lonkes“ nicht einfach nur von „Lonkes“ zu sprechen – spukte als Aufhocker: Er ließ sich von nächtlichen Wanderern eine bestimmte Wegstrecke tragen. Pferde scheuten, wenn sie sich der Stelle näherten, wo Lonkes umging. Weiter hieß es, wenn Pferde im Stall unruhig wurden und schwitzten, der Lonkes habe sie geritten. Einmal wurde gesagt, dass Lonkes sich als Hund zeigen könne. Damit käme er also in die Nähe des weit verbreiteten Glaubens an gespenstische Dorftiere. Abgesehen davon wird in den Sagen weder das Aussehen des Geistes beschrieben noch spricht er. Teil der Sage waren quasihistorische Angaben: Der Lonkes sei ein „Amtmann“ gewesen. Er habe Mitte des 18. Jahrhunderts gelebt.<sup>17</sup> Mitte des 20. Jahrhunderts war die Sage noch sehr geläufig. Die Strecke, die sich Lonkes als gespenstischer Aufhocker tragen lassen sollte, war genau bekannt: ein heute zur Landstraße ausgebauter Weg von etwa sechshundert Metern zwischen den Ortsgrenzen von Lebach und dem Eppelborner Ortsteil Neububach, der zunächst über eine Brücke führt, dann auf eine Anhöhe oberhalb des sumpfigen Tals des kleinen Flusses Theel.<sup>18</sup> Männliche Jugendliche lauerten einander in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch am Spukort des Lonkes für nächtliche Überfälle auf.<sup>19</sup> Der Lonkes, gern als „Lebacher Lonkes“ apostrophiert, ist Teil der lokalen Identität geworden. In den 1950ern trat bei der nach Kölner Vorbild gestalteten Lebacher Fastnacht ein Büttenredner in der Rolle des Lonkes auf.<sup>20</sup> Der Lonkes taucht in Flurnamen auf: Die Lonkesbrücke und der

Lonkesgarten werden die Orte genannt, wo sich der Spuk zeigen soll. In unmittelbarer Nähe fließt der Bach Langwiesfloß, dessen Namen man wohl weniger mit einer langen Wiese als mit Lonkes in Verbindung bringen sollte.

Die Sage ist mit Georg Lonckig (Namensvarianten: Loncky, Longih, Longnis, Longuie, Longwy, Lonky, Lonking, Lonquich, Lonquie, Lonquig, Lonquis) in Verbindung zu bringen. Lonckig lebte Anfang des 18. Jahrhunderts in Lebach. Sein Geburtsdatum und sein Herkunftsort sind unbekannt. Nach Lebach zog er als Erwachsener. Sein Haus stand bis 1933 direkt unterhalb der Pfarrkirche im Ortszentrum.<sup>21</sup> Lonckig gehörte zur lokalen Oberschicht. Messstiftungen an die Kirche durch ihn sind belegt.<sup>22</sup> Lonckig hatte juristische Kenntnisse. Ob er studiert hatte, muss offen bleiben, jedenfalls hatte er praktisch an Gerichten gearbeitet. Lonckig wohnte in Lebach, arbeitete jedoch im Nachbarort Eppelborn, den er im Auftrag der niederadeligen Familie von Buseck verwaltete. Das Kondominat Lebach war eine reichsunmittelbare Kleinherrschaft, Eppelborn stand zur fraglichen Zeit unter lothringischer Landesherrschaft. Die Buseck übten vor Ort Rechte als Grundherren aus und verfügten über Allodbesitz. Lonckig hatte in Eppelborn freie Hand. Da die Herrschafts familie nicht vor Ort wohnte, nahm er praktisch ihre politischen und ökonomischen Herrschaftsrechte wahr. Zugleich pachtete er Güter des Herzogs von Lothringen in Lebach. Während Lonckig immer Lothringens Interesse vor Ort vertrat, schädigte er seine niederadeligen Herren stark. Lonckig sah faktisch weg, als die Bauern den Wald der Herrschaft Buseck abholzten. Bei den Untertanen dürfte ihn das durchaus beliebt gemacht haben.<sup>23</sup>

Die besonderen Umstände des Todes von Georg Lonckig trugen zur Entstehung der Geschichte vom bedrohlichen Totengeist Lonkes bei. Im Kirchenbuch wurde ohne Kommentar sein Tod am 18. Juli 1719 eingetragen und seine Beerdigung in der Pfarrkirche bereits einen Tag später.<sup>24</sup> Da die Pfarrkirche am Ende des 19. Jahrhunderts komplett abgerissen wurde, hat sich keine Spur von Lonckigs Grab erhalten.

In einer Flurkarte, die vier Jahre später erstellt wurde, um die von Lonckig abgeholzten Waldflächen zu dokumentieren, findet sich zu einer mit einem Kreuz gekennzeichneten Stelle bei Lebach am Fluß Theel dieser Eintrag: „Lendroit ou Deffunct george lonky a receu un coup de fusil“ [„Hier ist es,

wo der verstorbene George Lonky von einem Schuss aus einem Gewehr getroffen wurde.“].<sup>25</sup> Von Ermittlungen wegen Mordes an Georg Lonckig ist in den Quellen nichts zu finden. Lonckigs Sohn Ferdinand verwickelte später die Herrschaft in eine ganze Reihe von Rechtsstreitigkeiten. Davon, dass man wegen des Todes seines Vaters nicht ausreichend ermittelt habe, sagte Ferdinand Lonckig aber nie etwas. Gerüchteweise scheint von durchziehenden Soldaten als Schuldigen die Rede gewesen zu sein. Aber ermittelt wurde nicht, obwohl man gerade im 18. Jahrhundert mit weit besserer Truppenkontrolle und Disziplin als im 17. rechnen muss.<sup>26</sup>

Wenige Monate nach der Beisetzung Georg Lonckigs in der Pfarrkirche versuchte sein Sohn Ferdinand Lonckig, eine jährliche Messe für seinen Vater zu stiften. Der Pfarrer lehnte die Stiftung brüsk ab mit der Begründung, dass der Verstorbene Georg Lonckig des Gedenkens nicht würdig sei. Dass Ferdinand Locking daraufhin versuchte, den Pfarrer zu verprügeln und am Pfarrhaus die Fenster einwarf, sorgte im Ort lange für Gesprächsstoff.<sup>27</sup> Diese Episode, die rasche Beisetzung und der auffallend unbeholfen formulierte Eintrag auf der Karte machen nur dann Sinn, wenn man annimmt, dass Georg Lonckig sich selbst erschossen hat. Man hielt den Tod des Georg Lonckig für so bemerkenswert, dass der Fundort seiner Leiche auf der gerade erwähnten Karte eingetragen wurde. Dennoch war dort weder von einem Mord noch von einem Unglück die Rede. Statt dessen wählte man eine merkwürdig umständliche und ungelenke Formulierung, die einerseits auf den Tod Lonckigs hinweisen aber zugleich auch etwas verschleiern will. Wenn sich rasch die Erkenntnis durchsetzte, dass Lonckig Suizid verübt hatte, wird klar, wieso es keine weiteren Ermittlungen wegen seines gewaltsamen Todes gab. Das Begräbnis in der Pfarrkirche einen Tag nach Lonckigs Tod – sehr überstürzt also – kann man sich so erklären, dass die Hinterbliebenen den Pfarrer überrumpelten. Der Pfarrer gewährte die kirchliche Beisetzung – in besonders ehrender Form, in der Pfarrkirche – bevor hinreichend klar wurde, dass Lonckig Selbstmörder war. Vielleicht hat der Pfarrer auch bewusst weggesehen: Im 18. Jahrhundert findet sich im Kirchenbuch von Lebach kein einziger Selbstmord. Das mag auch damit zusammenhängen, dass nach dem Lebacher Weistum von 1550, das bis 1794 vor Ort geltendes Recht war, das Vermögen eines Selbstmörders komplett der Herrschaft verfiel.<sup>28</sup> Man mag in der Praxis Suizide habituell ignoriert haben, um nicht ganze Familien zu ruinieren. Als Lonckigs Sohn dann später

versuchte, auch noch eine Gedächtnismesse einzurichten, musste der Pfarrer das freilich als unverschämt ablehnen. Es blieb der verschwiegene Skandal der Beisetzung eines Selbstmörders in der Pfarrkirche. Der mysteriöse Tod und das problematische Begräbnis Lonckigs trugen klar zur Entstehung der Totengeistgeschichte um ihn bei.

Ferdinand Lonckig übernahm alle Ämter seines Vaters. Wegen Korruptionsvorwürfen verlor er jedoch rasch die Anstellung als Verwalter bei der niederadeligen Familie Buseck. Als sein Amtsnachfolger ihn nicht zu einem Essen mit anderen Amtsträgern im Sitz der Herrschaft einlud, drang Lonckig dort ein. Er beschimpfte die Herrschaft als Bettler und ihre Amtsträger als „Jean Foutre“, ein derbes Schimpfwort für Faulenzer. Aus diesem Auftritt entwickelte sich ein Rechtsstreit, der fast 15 Jahre dauern sollte. Dieser Streit war hochgradig öffentlich: Es wurden nicht nur umfangreiche Zeugenverhöre durchgeführt. Lonckig wurde verhaftet, er floh aus dem Gefängnis und ließ seinerseits Anhänger seiner Gegner festnehmen. Er ließ Besitz seiner niederadeligen Gegner beschlagnahmen und öffentlich versteigern.<sup>29</sup>

Die ganze Zeit über hatte Lonckig dabei zwei Verbündete: Die Bauern standen auf seiner Seite. Seine Gegner warfen Ferdinand Lonckig sogar offen vor, diese gegen die Herrschaft aufzuwiegeln. Ferdinand scheint hier auf einer Grundlage aufgebaut zu haben, die bereits sein Vater gelegt hatte. Dieser hatte sich für die hergebrachten Erbrechte der Lebacher eingesetzt und um Ermäßigung ihrer Steuerlast gebeten.<sup>30</sup> Hinzu kommt seine offensichtliche Komplizenschaft mit den Bauern, die den Wald der Herren von Buseck illegal abholzten. Nur in einem einzigen von Vertretern der Herrschaft während des Streits mit Ferdinand Lonckig verfassten Dokument wurde später – ohne Angabe näherer Gründe – behauptet, dass Georg Lonckig als Sachwalter der Herrschaft bei den Untertanen verhasst gewesen sei. Das Gegenteil dürfte zutreffen. Entscheidende weitere Unterstützung erhielten die Lonckigs von Lothringen. Lonckig gelang es immer wieder, bei Gerichten des Herzogtums Lothringen für ihn günstige Urteile zu erwirken. Lothringen gewährte ihm freies Geleit und verhaftete Anhänger des lokalen Niederadels. Dazu musste Lonckig freilich immer wieder rechtswidrig die Zuständigkeit lothringischer Gerichte in Lebach behaupten. Lebach war, wie gesagt, ein komplexes Kondominat, in dem sich Lothringen die Herrschaft mit drei formal gleichrangigen anderen Territorialfürstentümern teilte.

Indirekt bot Lonckig mit seinem ausgedehnten Rechtsstreit der lothringischen Regierung Anlass, ihren Herrschaftsbereich auszudehnen. Das Verfahren gegen Lonckig störte die immer prekäre Machtkonstellation um Lebach empfindlich. Wegen angeblich ungerechtfertigter Verhaftungen verlangte Lonckig schließlich massive Bußzahlungen von den Herren von Hagen und dem Kloster Fraulautern. Lothringen unterstützte ihn bei diesen Forderungen. Lonckigs Anwalt streute schließlich sogar das Gerücht, dass die Hagen, Lonckigs wichtigste Gegner, Pläne unterhielten, den Herzog von Pfalz-Zweibrücken und Stanislaus Leczinski zu entführen. Die Lebacher Herren warfen Ferdinand Lonckig Verrat vor: Er und sein Vater hätten immer schon das Ziel gehabt, Lothringens Macht in der Region auszudehnen. Unter die Gegner Lonckigs zählten auch die Ortspfarrer. Die beiden Priester, die im Umfeld der Streitigkeiten um Lonckig erscheinen, nahmen klar gegen ihn Stellung. Selbstredend spielte hier der alte Streit um die Beisetzung und die Gedächtnismessen für Georg Lonckig eine Rolle. Man wird damit rechnen dürfen, dass Vater und Sohn Lonckig in Predigten als negative Exempel präsentiert wurden. Ferdinand Lonckig gelang schließlich ein Teilerfolg vor Gericht. Er war inzwischen ganz in lothringischen Dienst gewechselt. In Pont-à-Mousson erhielt Ferdinand eine Professur für Jura. 1768 kam sein Sohn, der inzwischen geadelte Joseph Antoine de Lonky, Advokat am Pariser Appellationsgericht, kurz zurück in den Raum Lebach, um gerichtlich Schulden bei Bauern einzutreiben.<sup>31</sup>

Man wird den Totengeist Lonkes in Verbindung mit Vater und Sohn Lonckig sehen müssen: Dass Georg Lonckig, der Vater, den Niederadel betrog und die Bauern begünstigte, hätte ihm eigentlich ein positives Gedenken einbringen können. Sein mysteriöser Tod und der folgende Streit seines Sohnes mit dem Pfarrer über das Totengedenken belasteten aber die Erinnerung an ihn schwer. Hinzu kam der jahrelange Streit seines Sohnes mit der Herrschaft vor Ort und sein „Verrat“ zugunsten von Lothringen. Dies zusammen färbte die Erinnerung an die Lonckigs schließlich so negativ, dass sie zum Totengeist Lonkes gerinnen konnte. Die Details der Streitigkeiten um Vater und Sohn Lonckig wurden dabei aber ebenso vergessen wie das Faktum, dass es sich hier eigentlich um zwei Personen gehandelt hatte.

Die Gemeinsamkeiten zwischen Maltitz und Lonckig sind offensichtlich. Beide erhielten ihre Ämter aufgrund ihrer Expertenkenntnisse. Beide waren dort, wo sie diese Ämter ausübten, fremd. Damit erscheinen Maltitz und

Lonckig geradezu als typische Amtsträger frühmoderner Verwaltungen. Frühneuzeitliche Staaten setzten niederadelige oder bürgerliche Fachleute als Beamte bevorzugt in Gegenden ein, in denen diese nicht verwurzelt waren. Sie sollten dort gerade eben keinen Rückhalt in den gewachsenen lokalen Machtstrukturen finden und daher allein als Sachwalter ihres Herren dienen.

Die Art ihrer „Verfehlung“ war jeweils unterschiedlich: Maltitz verkörperte als negativ erlebte Aspekte von Staatlichkeit. Er setzte den Zugriff des Staates auf lokale Ressourcen, hier den Wald, durch. Er schuf neue, abstrakte staatliche Regeln, die Waldordnung, und sorgte dafür, dass sie vor Ort befolgt wurden. Man könnte ihn als einen sehr konfliktbereiten Exponenten staatlicher Macht gegenüber den Untertanen charakterisieren. Seine ausschließliche Solidarität mit dem aggressiven Staat besetzte die Erinnerung an ihn negativ. Maltitz trieb das männliche Ideal des treuen Beamten zu weit. Der fürsorgende Aspekt des Landesvaters, den der Staat den Untertanen gegenüber präsentierten wollte, war bei Maltitz überhaupt nicht sichtbar.

Bei der Sage um Lonkes ging es nicht bloß um Lonckig als Selbstmörder. An die Lonckigs, Vater und Sohn, erinnerte man sich negativ, weil sie die staatliche Ordnung gestört hatten. Näherhin beschädigten sie ein mühsam austariertes politisches Gleichgewicht in einer Gemengelage von Herrschaften. Das taten sie auf zwei Arten: Die niederadelige Herrschaft betrogen sie. Sie sabotierten deren Zugriff auf die Ressourcen, hier wieder auf die Ressource Wald. Mit der anderen Herrschaftsmacht, Lothringen, solidarisierten sie sich einseitig und provozierten sie zum Eingreifen vor Ort. Dabei handelten sie letztlich aus rein egoistischen Motiven. Die Lonckigs leugneten das männliche Ideal des treuen Beamten: Sie handelten egoistisch. Dienstreue und Pflichterfüllung, Einsatz für die Interessen der Herrschaft zeigten sie gar nicht. Während Maltitz vom männlichen Ideal durch Überidentifikation mit der Herrschaft abwich, ist bei den Lonckigs das Ideal komplett negiert. Die Herrschaft, mit der sie solidarisch sein wollten, suchten sie aktiv gemäß purem Eigeninteresse aus. Dass sie damit die politischen Verhältnisse destabilisieren, schienen sie nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern gerade von vornherein eingeplant zu haben. Dass man sich an die Lonckigs so negativ erinnert, rührt sicherlich nicht wie bei

Maltitz von einem gestörten Verhältnis zu den Untertanen her. Beide dürften ein gutes Verhältnis zu den Bauern gehabt haben. Ihr schlechter Ruf kommt von ihrer lautstarken Verurteilung durch die lokale Herrschaft. Die Kirche scheint diese Verurteilung mit getragen und gestärkt zu haben. Natürlich haben sich die Untertanen diese Verurteilung wohl rasch zu eigen gemacht. Die einfachen Leute erzählten die Sage vom Geist des bösen Amtmanns Lonkes immer weiter. Ursprünglich kam die Kritik an Lonckig aber von der Seite der ortsansässigen Herrschaft.

Die Aktivität, die der Totengeist nach der Spuksage ausüben muss, hat bei Maltitz offensichtlich eine direkte Verbindung zur historischen Person. Die allgemein bekannte Spukgestalt des Wilden Jägers erhält den Namen eines Jagdbeamten, der wegen seiner Überidentifikation mit einem aggressiven Staat negativ erlebt wurde. Dass Maltitz als gespenstischer Wilder Jäger Holzdiebe vertreiben soll, ist bezeichnend. Maltitz' Spuk ist in einer relativ weiten Region bekannt. Einen festen Spukort hat er nicht. Der negative Einfluss des historischen Maltitz war ebenfalls nicht an einen bestimmten eng definierten Ort, sondern an eine Region, die alte Grafschaft Nassau-Saarbrücken, gebunden. Die Region, aus der Sagen über Maltitz überliefert sind, ist weitgehend, aber durchaus nicht vollständig, mit dem ehemaligen Gebiet der Grafschaft identisch. Die Geschichten um Maltitz sind offenbar gewandert bzw. sein Name wurde auch in Räumen, wo der historische Maltitz keinen Einfluss hatte, auf die Spukgestalt des Wilden Jägers übertragen. Es bleibt freilich festzuhalten, dass der Maltitz der Sagen selbst jagt. Er wird nicht als Jagdaufseher, -verwalter oder -organisator präsentiert, sondern ganz entsprechend den Motiven des Wilden Jagd als aktiver Jäger, reitend, mit Gewehr und Jagdkleidung. Die Nähe zwischen Sagenform und historischer Gestalt kreiert außer dem Namen des Geistes wesentlich die Jagd als solche. Die Repräsentation der tatsächlichen Tätigkeit von Maltitz, die die Sagen kritisieren, erscheint karikaturhaft simpel.

Bei Lonkes hat die Aktivität des Totengeistes – er ist Aufhocker, quält und erschreckt Pferde – wenig mit der historischen Person zu tun. Der Lonkesgarten und die Lonkesbrücke, der Weg, den sich der Aufhocker tragen lassen soll, liegen tatsächlich dort, wo der Leichnam von Georg Lonckig der erhaltenen Karte nach aufgefunden wurde. Der lokalen

Aktivität der historischen Personen Georg und Ferdinand Lonckig entspricht ein lokaler Spukort des Lonkes, wie der regionalen Aktivität des historischen Maltitz' eine regionale Verbreitung der Spuksagen um ihn entsprach. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Strecke, die Lonkes sich tragen lassen soll, gemäß den Demarkationslinien der Fürstenterritorien des Ancien Régime von der Herrschaft Lebach an die Grenze der Herrschaft Eppelborn geführt hätte. Lonkes ließe sich also von der Herrschaft, in der Georg Lonckig lebte, zu der Herrschaft tragen, in der er arbeitete und deren Herren er betrog. Es hieße wohl die Sagen überlasten, wenn man hierin eine spezifische politische Aussage sehen wollte. Es mag genügen festzustellen, dass die Strecke, die sich der Totengeist tragen lassen soll, einem Teil der Strecke entsprach, die der historische Lonckig zwischen seinem Haus in Lebach und seinem Amtssitz in Eppelborn zurücklegen musste. Hinzu kommt, wie gesagt, dass dieser Spukort direkt am Fundort von Lonckigs Leiche liegt. Ansonsten sind die Geschichten um Lonkes, der wesentlich unspezifisch als Aufhocker geschildert wird, nicht auf die Geschichte der Lonckigs durchsichtig. Die Aktivitäten des Totengeists als Strafe hat mit den Vergehen der Lonckigs so wenig zu tun wie eine Gefängnisstrafe mit einem bestimmten Verbrechen. Im Spukglauben gab es offenbar noch keine Metapher, mit der man das politische Vergehen der Lonckigs hätte ausdrücken können.

Der Totengeisterglaube erscheint in den Fällen von Maltitz und Lonkes als Kritik an staatlichen Amtsträgern. Beide hatten als Broker zwischen Herrschern und Beherrschten versagt: der eine durch zu strikte Orientierung an der Herrschaft, der andere durch unverantwortliches Eigeninteresse. Vorgetragen wird diese Kritik bei Maltitz ursprünglich wohl von den Untertanen. Bei Lonkes kam die Kritik ursprünglich von der Herrschaft. Gleichgültig ob die Kritik an Beamten von den Herrschern oder von den Beherrschten ausging: Der Totengeisterglaube stand als Medium für sie bereit.

*Kontakt:*

Prof. Dr. Johannes Dillinger, Oxford Brookes University, School of History, Philosophy and Cultures, Faculty of Humanities and Social Sciences, Tonge Building, Oxford OX3 0BP, Email: [dillinger@brookes.ac.uk](mailto:dillinger@brookes.ac.uk)

- 1 Zur Sage als historischer Quelle vgl. L. PETZOLDT, Natürliche und übernatürliche Strafen. Populäre Rechtsauffassungen und ihr Niederschlag in der Volkserzählung, in: *Signa Iuris* 12 (2013), S. 153–200; zur Sagenforschung allgemein L. PETZOLDT, Einführung in die Sagenforschung, Konstanz<sup>3</sup>2002.
- 2 J. DILLINGER, *Magical Treasure Hunting in Europe and North America. A History*, Basingstoke 2012, S. 72–79, vgl. auch C. GANTET/F. D'ALMEIDA (HG.), *Gespenster und Politik*, München 2007.
- 3 Zum Beamten im frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess vgl. W. REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt*, München<sup>2</sup>2000; T. KLINGEBIEL, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002; U. LÖFFLER, Kommunikation zwischen Obrigkeit und Untertanen. Zum Aufgabenprofil dörflicher Amtsträger in der Frühen Neuzeit, in: R. PRÖVE/N. WINNIGE (HG.), *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600–1850*, Berlin 2001, S. 101–120; J. ENGELS, *Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2014. Noch immer ein Schlüsseltext ist: P. MÜNCH, Die „Obrigkeit“ im Vaterland. Zu Definition und Kritik des „Landesvaters“ während der Frühen Neuzeit, in: *Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur* 11 (1982), S. 15–40.
- 4 K. HOPPSTÄDTER U. A. (HG.), *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution*, Saarbrücken 1977.  
H. HILD, *Die saarländischen Sagen vom wilden Jäger*, Saarbrücken 1957. Auf den Hintergrund des Sagenkomplexes vom Wilden Jäger braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, vgl. C. LECOUTEUX, *Das Reich der Nachtdämonen*, Düsseldorf 2001, S. 69–262.
- 5 HILD, *Sagen* (wie Anm. 5), S. 25–30.
- 6 J. HEYBERGER, *Bavaria. Bd. 4.2 Abt. 2: Bayerische Rheinpfalz*, München 1867, S. 329.
- 7 K. LOHMEYER, *Die Sagen der Saar. Gesamtausgabe, 2 Bde.*, Saarbrücken 2011, hier: Bd. 1, Nrn. 219, 145, 267, 348–350, 358, 360, 372, 403, 427, 451, 486, 490, 549, 579, 601–603, 605–606, 608, 717, 733, 799, 818, 824, 832, 912. Die Gesamtausgabe fasst sämtliche Texte der älteren Fassungen von Lohmeyers Sagensammlungen einschließlich der Nachweise der Quellen bzw. Gewährsleute zusammen.
- 8 HILD, *Sagen* (wie Anm. 5), S. 33–44 und S. 47–48.
- 9 Ebd., insbesondere S. 29, aber auch S. 34, S. 40, S. 44, S. 83.
- 10 G. JUNGWIRTH, Art. Jagd, in: *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. 4, Sp. 575–593, hier Sp. 589; HILD, *Sagen* (wie Anm. 5), S. 10, S. 25–30; J. DILLINGER, „Böse Leute.“ Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich, in: G. FRANZ/F. IRSIGLER (HG.), *Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen*, Bd. 5, Trier 1999, S. 136f.
- 12 HILD, *Sagen* (wie Anm. 5), S. 25f., S. 103–107.
- 13 M. KNOLL, Dominanz als Postulat. Höfische Jagd, Natur und Gesellschaft im „Absolutismus“, in: F. DUCEPPE-LAMARRE (HG.), *Umwelt und Herrschaft in der Geschichte – Environnement et pouvoir*, München 2008, S. 73–91; DERS., *Umwelt, Herrschaft, Gesellschaft. Die landesherrliche Jagd Kurbayerns im 18. Jahrhundert*, St. Katharinen 2004, S. 48–52, S. 199–292.
- 14 HILD, *Sagen* (wie Anm. 5), S. 104.
- 15 Fürstlich Nassau-Saarbrückische Forst-Jagd und Wald-Ordnung de Anno 1745, Saarbrücken 1745, Digitalisat: [https://epub.ub.uni-muenchen.de/2811/1/2Jus1808\\_2.pdf](https://epub.ub.uni-muenchen.de/2811/1/2Jus1808_2.pdf)

(letztmals eingesehen am .

- 16 K. LOHMEYER (HG.), Die Sagen des Saarbrücker und Birkenfelder Landes, Saarbrücken<sup>2</sup>1924, S. 76, S. 147.
- 17 LOHMEYER, Sagen. Gesamtausgabe (wie Anm. 8), Nr. 554. Mitteilung von Waltraud Riehm, Lebach, am 9.10.2015.
- 18 J. KREUTZER/B. SCHMITT, Die Sage vom Lonqui, in: Heimatbuch Bubach-Calmesweiler, o. O. 1983, S. 85–98, hier S. 98.
- 19 Saarbrücker Zeitung vom 26.2.1954, S. .
- 20 E. GROSS, Der sagenumwobene Lonckig, in: Historischer Kalender Lebach 1998, ohne Seitenzählung.
- 21 Ebd.
- 22 Landeshauptarchiv Koblenz, 1 C 416; KREUTZER/SCHMITT, Lonqui (wie Anm. 19), S. 85–98; J. NAUMANN, H. GROSS/A. BRILL, Wälder der Herrschaft Eppelborn 1723, in: Eppelbomer Heimathefte 9 (1999), S. 18–58.
- 23 GROSS, Lonckig (wie Anm. 21), ohne Seitenzählung; NAUMANN/GROSS/BRILL, Wälder (wie Anm. 23), S. 56f.
- 24 NAUMANN/GROSS/BRILL, Wälder (wie Anm. 23), S. 24.
- 25 Landeshauptarchiv Koblenz, 1 C 416; KREUTZER/SCHMITT, Lonqui (wie Anm. 19), passim.
- 26 J. NAUMANN, Die Freiherren von Hagen zur Motten, Blieskastel 2000, S. 521f.
- 27 VHS Archiv Lebach, Kirchenbücher, Abschrift Reiner Jost; F. R. REPLINGER, Das Hochgericht Lebach im 18. Jahrhundert, in: VHS Lebach (HG.): Vierherrschaft Lebach, Nalbach 1991, S. 6–136, hier S. 100.
- 28 Landeshauptarchiv Koblenz, 1 C 416; NAUMANN, Freiherren von Hagen zur Motten (wie Anm. 27), S. 521–523; KREUTZER/SCHMITT, Lonqui (wie Anm. 19), S. 86–98.
- 29 Landeshauptarchiv Koblenz, 24–978.
- 30 Landeshauptarchiv Koblenz, 1 C 416; NAUMANN, Freiherren von Hagen zur Motten (wie Anm. 27), S. 522f.; KREUTZER/SCHMITT, Lonqui (wie Anm. 19), S. 86–98.

